



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 92.291-2c/68

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 21. März 1968, mit dem das Waidhofer Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Waidhofner Stadtrechts-Novelle 1968).

Zu Zl. 83 ex 1968
vom 21. März 1968.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	16. MAI 1968
Zl.	83/1-77 Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 1968 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 21. März 1968, mit dem das Waidhofner Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Waidhofner Stadtrechts-Novelle 1968, gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen).

Der Gesetzesbeschluß gibt jedoch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I. Z. 9a: Diese Regelung (§ 25 Abs. 4) sieht keine Lösung für den Fall vor, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses befangen ist.

Zu Art. I Z. 10: Die Formulierung des § 29 Abs. 1 ist unbefriedigend: Da das Kontrollamt zweifellos nur Aufgaben im Interesse der Prüfung der Gebarung zu erfüllen hat, ist der Konditionalsatz "wenn dies im Interesse der Überprüfung der Gebarung gelegen ist" in der zitierten Gesetzesstelle nicht ganz verständlich. Es fragt sich sogar, ob diese Regelung eine dem Art. 18 B.-VG. entsprechende Vollziehung überhaupt zuläßt.

Zu Art. I Z. 13: Abgesehen davon, daß der Abs. 3 im § 49 fehl am Platz ist, weil er nicht eine Regelung des Wirkungsbereiches der Gemeinderatsausschüsse, sondern eine Verpflichtung des Kontrollamtes normiert, wird die vorliegende Formulierung

durch ihre apodiktische Fassung dem Umstand nicht gerecht, daß die Einrichtung eines Kontrollamtes nur eine fakultative Möglichkeit darstellt.

Zu Art. II: Das hier vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten einer Bestimmung mit 1. 11. 1966 muß in rechtspolitischer Hinsicht als sehr problematisch bezeichnet werden.

15. Mai 1968
Für den Bundeskanzler:
i.V. Draxler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

~~Ami der n. & Landesregierung
Einkaufsstelle~~

Landtagsklub

~~16. MAI 1968~~

~~Beerk~~

Ergeht an:

✓ Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold Weiss,
✓ den Klub der ÖVP,
✓ den Klub der SPÖ,
✓ die Abteilung II/1 - Herrn LAD.-Stv. Votr. Hofrat
Dr. Georg Schneider,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 16. Mai 1968.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



[Handwritten signature]
Fachoberinspektor.